

I. Änderungssatzung

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Langsur vom 21.10.2019

Der Ortsgemeinderat Langsur hat in seiner Sitzung am 07.12.2020 aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie §§ 2 (1), 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Langsur vom 21.10.2019 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Aufzählungszeichen **III. Benutzung der Leichenhalle** in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

(1) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Für die Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenhalle einschließlich der Reinigung	140,00 €“
---	-----------

(2) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Für die Aufbewahrung einer Urne in der Leichenhalle einschließlich der Reinigung	100,00 €“
---	-----------

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langsur, den 09.12.2020

Gez. Reinhold Thiel
Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.